



LANDRATSAMT
BREISGAU-
HOCHSCHWARZWALD

Arbeitshilfen zur Umsetzung des Schutzauftrages

Für ehren- und nebenamtlich
tätige Personen der Kinder- und
Jugendarbeit

Impressum

Herausgeber

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald
Kreisjugendamt
Fachbereich Planung, Qualitätsentwicklung und Bildung

Bezugsadresse

Lisa Schneider/Martin Geserich
Koordinationsstelle Kinderschutz/Kreisjugendreferent
Berliner Allee 3
79114 Freiburg

Telefon: 0761 2187-2627/-2612

E-Mail: Lisa.Schneider@lkbh.de/Martin.Geserich@lkbh.de
Jugend.Qualitaetsentwicklung@lkbh.de

Freiburg im Breisgau, Februar 2024

Inhaltsverzeichnis

Arbeitshilfe 1

Prüfschema zur Einschätzung, ob die Organisation Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe ist..... 2

Arbeitshilfe 2

Tätigkeiten für deren Ausübung ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen ist..... 4

Arbeitshilfe 3

Prüfschema zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für neben/- ehrenamtlich tätige Personen 5

Arbeitshilfe 4

Empfehlung zur Einordnung ehrenamtlicher Tätigkeiten hinsichtlich einer verpflichtenden Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses bei Vereinen und Jugendverbänden 6

Arbeitshilfe 5

Dokumentationsblatt für den Träger bezüglich der Einsichtnahme in das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis bei neben- oder ehrenamtlichen tätigen Personen..... 9

Arbeitshilfe 5.1

Erläuterungen zur Dokumentation der Einsichtnahme in ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis 10

Arbeitshilfe 6

Muster Selbstverpflichtungserklärung 11

Arbeitshilfe 6.1

Relevante Straftatbestände nach § 72a SGB VIII..... 12

Arbeitshilfe 7

Musterbescheinigung für die Gebührenbefreiung..... 13

Arbeitshilfe 8

Häufig gestellte Fragen zur Vereinbarung zum Schutzauftrag sowie zum erweiterten polizeilichen Führungszeugnis 14

Arbeitshilfe 9

Gesetzestexte 16

Arbeitshilfe 1¹

Prüfschema zur Einschätzung, ob die Organisation Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe ist

Die Jugendämter sind mit der Einführung des Bundeskinderschutzes verpflichtet worden, mit freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, die im ehren- und nebenamtlichen Bereich tätig sind, eine Vereinbarung nach § 72a SGB VIII abzuschließen. Vereinbart wird damit die Einsichtnahme in die erweiterten polizeilichen Führungszeugnisse von den Personen, die im Rahmen der Vereins- und Verbandsarbeit regelmäßig in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen. Dadurch soll verhindert werden, dass einschlägig vorbestrafte Personen mit Kindern und Jugendlichen arbeiten.

Grundsätzlich sind von dieser Regelung fach- und sachbezogene Verbände (z.B. Freizeit-, Sport- und Naturschutzverbände), Hilfsorganisationen (z.B. DLRG-Jugend) sowie weltanschaulich orientierte Verbände (z.B. Gewerkschaftsjugend) betroffen.

Zur Einschätzung darüber, ob die Organisation Träger der Kinder- und Jugendhilfe ist, kann das folgende Prüfschema orientierend hinzugezogen werden.

1. Erfüllung der Aufgaben und Ziele der Jugendhilfe (gem. § 1 SGB VIII)	
Die Angebote sind auf die pädagogischen Ziele des SGB VIII ausgerichtet	
Kinder und Jugendliche werden in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung gefördert. Es wird dazu beigetragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Kindern und Jugendlichen wird es ermöglicht oder erleichtert, entsprechend ihrem Alter und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilzuhaben.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Eltern und andere Erziehungsberechtigte werden bei der Erziehung beraten und unterstützt.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Kinder und Jugendliche werden vor Gefahren für ihr Wohl geschützt.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Es wird dazu beigetragen, positive Lebensbedingungen für Kinder und Jugendliche sowie ihre Familien zu schaffen, sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Zielgruppe der Angebote	
Die Angebote/Tätigkeiten richten sich mit konkreter kinder- und/oder jugendspezifischer Zielsetzung an junge Menschen und Heranwachsende. Richten sich die Angebote ohne kinder- und jugendspezifische Zielsetzung sowohl an Erwachsene als auch an Jugendliche wäre hier „Nein“ anzukreuzen.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

¹ Ergänzend zu den hier aufgeführten Arbeitshilfen hat das Landratsamt die Broschüre „Kinderschutz im Ehrenamt- Eine Handreichung für Vereine und Jugendverbände“ erarbeitet. Hierin finden sich weitere Informationen zur Umsetzung des Kinderschutzes im Rahmen der Verbands- und Vereinsarbeit. Die Broschüre steht auf der Homepage des Landratsamtes unter www.lkbh.de zur Verfügung und kann heruntergeladen werden.

Abschließende Einschätzung	
<p>Die Angebote/Tätigkeiten verfolgen Ziele², die innerhalb der Jugendhilfe liegen. Eine unterrichtsunterstützende Förderung im Bildungsraum der Schule/Hochschule (z.B. Schülergruppen, Schülerverbände) ist ein außerhalb der Jugendhilfe liegendes Ziel.</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<p>Die Angebote/Tätigkeiten richten sich konkret an Kinder und Jugendliche. Angebote der Erwachsenenbildung fallen (sofern sie nicht Aufgaben der Jugendhilfe z.B. nach § 16 SGB VIII sind) hierunter nicht. Ist eine Organisation ausschließlich im Rahmen der Erwachsenenbildung tätig wäre hier „Nein“ anzukreuzen.</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

2. Verfolgung gemeinnütziger Ziele/Orientierung an den Zielen des Grundgesetzes	
<p>Die Angebote/Tätigkeiten sind darauf ausgerichtet, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Eine selbstlose Förderung der Allgemeinheit setzt dabei voraus, dass die Tätigkeit und Angebote nicht nur einem eng begrenzten abgeschlossenen (exklusiven) Personenkreis, sondern einem repräsentativen Ausschnitt der Bevölkerung dient.</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<p>Die Angebote/Tätigkeiten zeichnen sich durch freiheitlich-demokratische Grundelemente aus.</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<p>Durch die Angebote/Tätigkeiten werden nicht-kommerzielle Zwecke verfolgt. D.h. die Organisation ist nicht überwiegend auf eine gewinnbringende Geschäftstätigkeit ausgerichtet.</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Abschließende Einschätzung	
<p>Die Organisation verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und wurde von der zuständigen Steuerbehörde als gemeinnützig anerkannt.</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

² Die Tätigkeit/die Angebote der Organisation bzw. des Trägers der Kinder- und Jugendhilfe können sich nur auf einen Teilbereich der Jugendhilfe erstrecken und müssen sich nicht auf das gesamte Ziel bzw. Aufgabenspektrum beziehen. Somit kann im Hinblick auf die oben aufgeführten Zielsetzungen bereits ein angekreuztes „Ja“ ein Indiz dafür sein, dass die Organisation Träger der freien Jugendhilfe ist.

Arbeitshilfe 2

Tätigkeiten für deren Ausübung ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen ist

Die Einsichtnahme in ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis von ehren- und nebenamtlich Tätigen ist immer dann erforderlich, wenn **Art, Intensität und Dauer** des Kontakts es ermöglichen, ein besonderes Vertrauensverhältnis zu Kindern und Jugendlichen aufzubauen.

Dies gilt auf jeden Fall für

- Tätigkeiten im Bereich von Ferien- und Wochenendfreizeiten, Bildungsmaßnahmen und Seminaren mit Übernachtung.
- die Leitung eines regelmäßigen, dauerhaften Gruppenangebots für Kinder und Jugendliche und einem Altersunterschied zwischen Teilnehmenden und Gruppenleitung von mehr als 2 Jahren. Dazu zählen beispielsweise Sportangebote, Gruppen-, Übungs- und Ausbildungsstunden.
- regelmäßige, dauerhafte Betreuungs- oder Leitungstätigkeiten in einer Einrichtung, einem Verein oder Verband, die einen intensiven Bezug oder ein Vertrauensverhältnis zu Kindern und Jugendlichen ermöglicht
- Personen, die regelmäßig offene Angebote durchführen, betreuen oder leiten und dabei ein besonderes Vertrauensverhältnis zu Kindern und Jugendlichen aufbauen können
- Tätigkeiten, die einen hohen Grad an Nähe zu Kindern und Jugendlichen ermöglichen. Dazu zählen beispielsweise Patenschaftsprojekte, Hilfestellung im Kinderturnen und der regelmäßige Zugang zu den Umkleiden.
- Tätigkeiten, die ohne „soziale Kontrolle“ ausgeübt werden, da die Aufgabe nicht von einem Team oder im öffentlichen Raum ausgeübt wird.

Unter Art, Intensität und Dauer ist Folgendes zu verstehen:

- **Art**

Bei der Art der Tätigkeit ist zu prüfen, ob sie geeignet ist, ein (besonderes) Vertrauensverhältnis zu Kindern und Jugendlichen aufzubauen. Dazu ist in der Regel ein direkter Kontakt zu bestimmten (nicht immer wieder verschiedenen) Kindern und Jugendlichen notwendig.

- **Intensität**

Der durch die Tätigkeit erzeugte Kontakt muss geeignet sein, vertrauliche Situationen zu ermöglichen. Dabei ist besonders zu berücksichtigen, ob sich durch den Kontakt ein Abhängigkeits- oder Machtverhältnis ergeben kann, welches die Basis für sexuelle oder andere Übergriffe sein kann. Hier spielt auch der Altersunterschied zwischen der neben- oder ehrenamtlichen Person und den Kindern / Jugendlichen eine Rolle.

- **Dauer**

Bei der Dauer ist sowohl der zeitliche Umfang von einzelnen Tätigkeiten als auch eine Regelmäßigkeit bzw. Wiederholung gemeint.

Arbeitshilfe 3

Prüfschema zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für neben/- ehrenamtlich tätige Personen³

Tätigkeit	
Kinder/Jugendliche werden beaufsichtigt, betreut, erzogen, ausgebildet oder es besteht ein vergleichbarer Kontakt.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Zusätzlich bei Trägern der freien Jugendhilfe	
Wahrnehmung von Leistungen oder anderen Aufgaben der Jugendhilfe gemäß § 2 Abs. 2 oder 3 SGB VIII.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Finanzierung der Aufgabe durch die Jugendhilfe oder durch sonstige kommunale öffentliche Mittel.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Gefährdungspotenzial			
Art	Gering	Mittel	Hoch
Vertrauensverhältnis			
Hierarchie- und Machtverhältnis			
Altersdifferenz			
Risikofaktoren des Kindes/Verletzlichkeit z.B. intensive Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung notwendig			
Intensität	Gering	Mittel	Hoch
Abwesenheitszeiten weiterer betreuender Personen (nur eine betreuende Person)			
Abwesenheitszeiten weiterer betreuter Kinder/Jugendlicher (1:1 Betreuung)			
Bei Gruppen: Häufigkeit von Mitgliederwechsel			
Geschlossenheit der Räumlichkeiten (fehlende Einsehbarkeit)			
Grad an Intimität des Kontaktes/Wirken in die Privatsphäre			
Dauer	Gering	Mittel	Hoch
Zeitlicher Umfang			
Regelmäßigkeit			
Abschließende Einschätzung			
Einsichtnahme in erweitertes polizeiliches Führungszeugnis notwendig			<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Begründung:			

³ Quelle: Landesjugendring NRW e. V. (Hrsg.): Führungszeugnisse bei Ehrenamtlichen: Arbeitshilfe des Landesjugendrings NRW zum Bundeskinderschutzgesetz. Düsseldorf, 2013

Arbeitshilfe 4

Empfehlung zur Einordnung ehrenamtlicher Tätigkeiten hinsichtlich einer verpflichtenden Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses bei Vereinen und Jugendverbänden⁴

Tätigkeit/Angebot der Kinder- und Jugendarbeit	Beschreibung der Tätigkeit	Empfehlung für ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis	Begründung
Kinder- und Jugendgruppenleitende	Regelmäßige, dauerhafte Treffen mit fester Gruppe (Altersunterschied zwischen Leitung und Gruppenmitgliedern mehr als 2 Jahre)	Ja	<ul style="list-style-type: none"> – Auf Grund der Tätigkeit, kann ein Macht- und Hierarchieverhältnis vorliegen. – Die Art sowie die Regelmäßigkeit der Tätigkeit lässt ein besonderes Vertrauensverhältnis zu.
Tätigkeiten im Rahmen von Ferien- und Wochenendfreizeiten mit Übernachtung	<p>Leitungs- und Betreuungstätigkeit im Rahmen von Ferienfreizeiten mit gemeinsamen Übernachtungen.</p> <p>Neben der Mitarbeit in einem Leitungsteam werden auch weitere Tätigkeiten in einer Funktion ausgeführt, die ebenfalls ein besonderes Vertrauensverhältnis zu Kindern und Jugendlichen begünstigen (z.B. Lagerköche und Lagerköchinnen).</p>	Ja	<ul style="list-style-type: none"> – Dauerhafter Kontakt zu Kindern und Jugendlichen während einer Freizeit, der den Aufbau eines besonderen Vertrauensverhältnisses begünstigt. – Diese Tätigkeiten müssen im Einzelfall beschrieben werden.
Ferienaktion, Ferienspiele, Stadtranderholung ohne gemeinsame Übernachtung	Leitungsfunktion in einer zeitlich befristeten Gruppe	Nein	<ul style="list-style-type: none"> – Art, Dauer und Intensität lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis und keine Macht- und Hierarchiestruktur erwarten. – Die Maßnahmen finden in der Regel im öffentlichen Raum, mit oft wechselnden Teilnehmenden statt.

⁴ Quelle: Landesjugendring NRW e. V. (Hrsg.): Führungszeugnisse bei Ehrenamtlichen: Arbeitshilfe des Landesjugendrings NRW zum Bundeskinderschutzgesetz. Düsseldorf, 2013

Tätigkeiten im Rahmen von Bildungsmaßnahmen mit gemeinsamer Übernachtung	Leitung mehrtägiger Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Minderjährige mit gemeinsamer Übernachtung	Ja	<ul style="list-style-type: none"> – Auf Grund der gemeinsamen Übernachtung kann von einer erhöhten Intensität des Kontakts zu Minderjährigen ausgegangen werden. – Die leitende Position begünstigt darüber hinaus ein Hierarchieverhältnis.
(Aus-) Hilfsgruppenleitende	Spontane Tätigkeit als Gruppenleitende ohne einer Regelmäßigkeit	Nein	<ul style="list-style-type: none"> – Maßnahmen und Aktivitäten sollen nicht daran scheitern, dass für die Vorlage des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses keine Zeit war – In diesem Fall ist die Unterzeichnung einer Ehren- bzw. Selbstverpflichtungserklärung zu empfehlen.
Kurzzeitige, zeitlich befristete Projektarbeit	Regelmäßiger Kontakt zu fester Gruppe über einen begrenzten Zeitraum	Nein	<ul style="list-style-type: none"> – Art (keine Leitungstätigkeit), Dauer und Intensität lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis und keine Macht- und Hierarchiestruktur erwarten.
Vorstand eines Orts-, Bezirks-, Kreis-, Landes- oder Diözesanverbandes ohne gleichzeitige Gruppenleitung	Keine Gruppenarbeit, keine dauerhaften Kontakte mit Schutzbefohlenen, reine Vorstandstätigkeit	Nein	<ul style="list-style-type: none"> – Es handelt sich hierbei um eine rein administrative, organisatorische und steuernde Funktion. – Ein Hierarchieverhältnis wird nicht begünstigt, ein besonderes Vertrauensverhältnis zu Kindern und Jugendlichen ist unwahrscheinlich.
Jugendhilfeausschussvertretende	Reine Vertretungsarbeit	Nein	<ul style="list-style-type: none"> – Die Vertretungsarbeit im Jugendhilfeausschuss führt nicht zu einer unmittelbaren Entwicklung eines Macht- und Hierarchieverhältnisses zu Kindern und Jugendlichen.

Kassenwart, Material- und Zeltwart, ehrenamtlicher Hausmeister, Homepageverantwortliche, etc.	Reine Verwaltungs- oder organisatorische Tätigkeit	Nein	<ul style="list-style-type: none"> – Diese Tätigkeiten erfordern kein Vertrauensverhältnis, da diese Art von Kontakt zu Kindern und Jugendlichen weder von Intensität noch von Dauer ist.
Mitarbeitende bei Aktionen und Projekten wie z.B. 72-Stunden-Aktion, Karneval, Disko	Beschränkung auf einen kurzen Zeitraum, keine regelmäßige Gruppenarbeit	Nein	<ul style="list-style-type: none"> – Die Tätigkeit ist auf Grund von Dauer und Art nicht zur Bildung eines besonderen Vertrauensverhältnisses und des Entwickelns fester Machtverhältnisse geeignet.
Thekendienst im Jugendtreff	Reine Thekenarbeit, Mitarbeit im Jugendtreff	Nein	<ul style="list-style-type: none"> – Die Tätigkeit ist auf Grund von Dauer und Art nicht zur Bildung eines besonderen Vertrauensverhältnisses und des Entwickelns fester Machtverhältnisse geeignet. – Darüber hinaus zeichnet sich die Arbeit im Jugendtreff durch eine offene Atmosphäre mit ständig wechselnden Teilnehmenden aus.
Ehrenamtliche Betreuende, Mitarbeitende, Leitende in offenen Jugendeinrichtungen	Regelmäßige dauerhafte Betreuungs-/Leitungstätigkeit in einer offenen Einrichtung	Ja	<ul style="list-style-type: none"> – Auf Grund der Tätigkeit liegt ein Macht- und Hierarchieverhältnis vor. – Die Art sowie die Regelmäßigkeit der Tätigkeit lässt ein besonderes Vertrauensverhältnis zu.
Ehrenamtliche Mitarbeitende bei Bildungsmaßnahmen sowie bei Aus- und Fortbildungsmaßnahmen	Kein dauerhafter Kontakt zur Gruppe, Maßnahme wird im Team durchgeführt	Nein	<ul style="list-style-type: none"> – Dauer und Intensität lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis und keine Macht- und Hierarchiestruktur erwarten.

Arbeitshilfe 5.1

Erläuterungen zur Dokumentation der Einsichtnahme in ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis

Der Gesetzgeber sieht für die Dokumentation der Einsichtnahme in ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis klare Regelungen vor.

Das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis darf nicht aufbewahrt oder kopiert, sondern nur eingesehen werden. Dokumentiert werden darf:

- der Name der Person,
- das Ausstellungsdatum des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses,
- das Datum der Vorlage des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses.,

Wird bei der Einsichtnahme in das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis eine Verurteilung wegen einer Straftat nach § 72a Abs. 1 SGB VIII festgestellt, hat dies einen Tätigkeitsausschluss der betreffenden Person für die Kinder- und Jugendhilfe zur Folge. Bei einer Nicht-Beschäftigung der Person sind die Daten der Einsichtnahme unverzüglich wieder zu löschen, da keine Daten von Personen gespeichert werden dürfen, die nicht beschäftigt sind.

Daher ist die Dokumentationsliste als „Positiv-Liste“ zu verstehen: Es stehen nur Namen von Personen auf der Liste, die eine Tätigkeit ausüben dürfen. Personen, deren Name nicht auf der Liste zu finden sind, haben entweder noch kein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorgelegt oder sie sind einschlägig vorbestraft und dürfen in der Kinder- und Jugendhilfe nicht tätig sein.

Eine Vorlage für eine Liste zur Dokumentation der Einsichtnahme finden Sie auch auf der Homepage des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald. Diese Liste zeigt an, ob ein vorgelegtes erweitertes polizeiliches Führungszeugnis noch gültig ist (nicht älter als 3 Monate) und markiert die ablaufenden erweiterten polizeilichen Führungszeugnisse (Wiedervorlage nach 5 Jahren) farblich.

Wenn eine Person die neben- oder ehrenamtliche Tätigkeit beendet, sind die Daten zu löschen.

Wird entsprechend des hier beschriebenen Verfahrens dokumentiert, kann nachgewiesen werden, dass keine einschlägig vorbestrafte Person eingesetzt worden ist.

Arbeitshilfe 6

Muster Selbstverpflichtungserklärung

Hiermit versichere ich, dass ich nicht wegen einer der in § 72a SGBVIII genannten Straftat (siehe Rückseite) verurteilt worden bin und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind.

Ebenso versichere ich hiermit, dass ich auch in keinem anderen Land wegen entsprechender Straftaten verurteilt worden bin und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind.

Im Rahme der Erklärung verpflichte ich mich dazu, den Träger über die Einleitung eines entsprechenden Verfahrens zu informieren.

Name, Vorname, Geburtsdatum

Anschrift

Ort, Datum, Unterschrift

Arbeitshilfe 6.1

Relevante Straftatbestände nach § 72a SGB VIII

- **§ 171 StGB: Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht**
- **§ 174 StGB: Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen**
 - § 174a StGB: Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
 - § 174b StGB: Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
 - § 174c StGB: Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- **§ 176 StGB: Sexueller Missbrauch von Kindern**
 - § 176a StGB: Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind
 - § 176b StGB: Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern
 - § 176c StGB: Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
 - § 176d StGB: Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
 - § 176e StGB: Verbreitung und Besitz von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern
- **§ 177 StGB: Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung**
- **§ 178 StGB: Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge**
- **§ 180 StGB: Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger**
 - § 180a StGB: Ausbeutung von Prostituierten
- **§ 181a StGB: Zuhälterei**
- **§ 182 StGB: Sexueller Missbrauch von Jugendlichen**
- **§ 183 StGB: Exhibitionistische Handlungen**
 - § 183a StGB: Erregung öffentlichen Ärgernisses
- **§ 184 StGB: Verbreitung pornographischer Inhalte**
 - § 184a StGB: Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Inhalte
 - § 184b StGB: Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalt
 - § 184c StGB: Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalte
 - § 184e StGB: Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
 - § 184f StGB: Ausübung der verbotenen Prostitution
 - § 184g StGB: Jugendgefährdende Prostitution
 - § 184i StGB: Sexuelle Belästigung
 - § 184j StGB: Straftaten aus Gruppen
 - § 184k StGB Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen
 - § 184l StGB: Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild
- **§ 201a StGB: Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen**
- **§ 225 StGB: Misshandlung von Schutzbefohlenen**
- **§ 232 StGB: Menschenhandel**
 - § 232a StGB: Zwangsprostitution
 - § 232b StGB: Zwangsarbeit
- **§ 233 StGB: Ausbeutung der Arbeitskraft**
 - § 233a StGB: Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung
- **§ 234 StGB: Menschenraub**
- **§ 235 StGB: Entziehung Minderjähriger**
- **§ 236 StGB: Kinderhandel**

Arbeitshilfe 7

Musterbescheinigung für die Gebührenbefreiung

Beantragung eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses (gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz)

Name und Anschrift des Trägers/Vereins

Der oben genannte Träger/Verein bestätigt, dass

Frau/Herr _____ geb. am _____

wohnhaft in _____

für den Träger/Verein ehrenamtlich tätig ist bzw. ab dem _____ tätig sein wird.

Für diese Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe wird gemäß den Vorgaben des § 72a SGB VIII ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis gemäß § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) benötigt.

Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich und wir beantragen Gebührenbefreiung.

Ort, Datum

Stempel/ Unterschrift des Vereins/Trägers

Arbeitshilfe 8

Häufig gestellte Fragen zur Vereinbarung zum Schutzauftrag sowie zum erweiterten polizeilichen Führungszeugnis

- **Warum schließt das Jugendamt Vereinbarungen zum Schutzauftrag nach § 72a SGB VIII mit Vereinen und Verbänden ab?**

Der Gesetzgeber verpflichtet durch § 72a SGB VIII den Träger der öffentlichen Jugendhilfe⁵ Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe abzuschließen. Ziel dabei ist es, den Schutz der Kinder und Jugendlichen in den Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit zu erhöhen. Personen, die wegen einer in § 72a SGB VIII benannten Straftaten rechtskräftig verurteilt wurden, müssen aus der Arbeit mit jungen Menschen ausgeschlossen werden. Zu diesem Zweck vereinbart das Jugendamt mit den Vereinen und Verbänden, dass diese die erweiterten polizeilichen Führungszeugnisse regelmäßig einsehen.

Um der gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen, nimmt das Jugendamt regelmäßig Kontakt mit den Vereinen/Verbänden mit Sitz im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald auf und informiert über die Vereinbarung zum Schutzauftrag. Hierfür werden die öffentlich zugänglichen Informationen des Registergerichts genutzt.

- **Warum ist in der Vereinbarung auch § 8a SGB VIII aufgeführt?**

Der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald hat entschieden, in die Vereinbarung zum Schutzauftrag sowohl die Bestimmungen des § 8a SGB VIII „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ als auch die Bestimmungen des § 72a SGB VIII „Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen“ aufzunehmen. Die Bestimmungen des § 8a SGB VIII sind anzuwenden, wenn bei dem Träger Fachkräfte hauptamtlich beschäftigt sind. Die Bestimmungen des § 72a SGB VIII gelten für alle Träger, bei welchen Personen haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätig sind.

Für ehren- und nebenamtlich tätige Personen in der Jugendarbeit gelten also lediglich die Bestimmungen nach § 72a SGB VIII. Somit ist die Vereinbarung zum Schutzauftrag im Ehren- und Nebenamt erst ab § 7 „Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII soweit diese beim Träger ehren- und nebenamtlich tätig sind“ relevant. Ein entsprechender Hinweis befindet sich auf Seite zwei der Vereinbarung.

- **Was steht in einem erweiterten polizeilichen Führungszeugnis?**

Das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis ist eine behördliche Bescheinigung über bisher registrierte Vorstrafen einer Person. Im Vergleich zum „einfachen“ polizeilichen Führungszeugnis nach § 30 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) unterscheidet sich das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis gemäß 30a BZRG dadurch, dass unter anderem Verurteilungen wegen Verletzungen der Fürsorge- und Erziehungspflicht, wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen und wegen Straftaten gegen die persönliche Freiheit eingetragen werden, die auf Geldstrafe unter 90 Tagessätzen oder auf Freiheitsstrafe unter drei Monaten ausgesetzt wurde.

- **Wo und wie wird das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis beantragt?**

Das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis wird von der ehren- oder nebenamtlich tätigen Person im Rathaus der Wohnsitzgemeinde beantragt. Hierzu ist der Personalausweis / Reisepass sowie die Bescheinigung zur Gebührenbefreiung⁶ vorzulegen.

⁵ Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald- Jugendamt

⁶ Siehe Arbeitshilfe 7

- **Was kostet das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis?**

Für die ehrenamtliche Tätigkeit ist die Ausstellung eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses kostenfrei. Der Verein/Verband bescheinigt mit Unterschrift und Stempel auf einem Vordruck die ehrenamtliche Tätigkeit. Mit dieser Bescheinigung zur Gebührenbefreiung⁷ können die ehrenamtlich tätigen Personen das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis beim Rathaus der Wohnsitzgemeinde beantragen. Neben- und hauptamtlich Tätige müssen eine Gebühr entrichten.

- **Wer bekommt das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis zugeschickt?**

Das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis wird nach § 30 BZRG immer der antragstellenden Person zugeschickt. Diese Person legt es dann dem Vereinsvorstand zur Einsichtnahme vor.

Wichtig:

Das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis muss dem Verantwortlichem im Verein/Verband nur vorgelegt und darf weder kopiert noch abgeheftet werden. Es verbleibt bei der Person und kann somit auch zur Vorlage bei anderen Vereinen/Verbänden genutzt werden.

- **Wann ist eine Selbstverpflichtungserklärung notwendig?**

In Fällen eines kurzfristigen Einsatzes von ehren- oder nebenamtlich tätigen Personen kann es vorkommen, dass nicht auf die Ausstellung eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses gewartet werden kann. In diesen Fällen kann eine sogenannte „Selbstverpflichtungserklärung“⁸ durch die ehren- oder nebenamtlich tätige Person unterzeichnet werden. Darin versichert sie, keine einschlägigen Eintragungen im erweiterten polizeilichen Führungszeugnis zu haben. Das ersetzt aber nicht die Vorlage des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses. Dieses ist schnellstmöglich zu beantragen und beim Verantwortlichen vorzulegen beziehungsweise nachzureichen.

- **Wo muss das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis vorgelegt werden?**

Das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis wird bei dem Vereinsvorsitzenden beziehungsweise Verantwortlichen zur Einsicht vorgelegt. Der Vereinsvorsitzende kann aber auch eine ausgewählte Person mit dieser Aufgabe beauftragen (z.B. Jugendleiter/Jugendleiterin).

- **Was passiert bei der Einsichtnahme?**

Bei der Einsichtnahme werden gegebenenfalls eingetragene Strafen mit den Straftaten des § 72a Abs. 1 SGB VIII⁹ abgeglichen. Eventuell vorhandene Straftaten dürfen aber nicht dokumentiert werden auch wenn sie für den § 72a Abs. 1 SGB VIII von Relevanz sind. Das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis darf weder kopiert noch abgeheftet werden. Die ehren- oder nebenamtlich tätige Person bekommt das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis nach der Einsichtnahme zurück.

- **Wie alt darf das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis bei Vorlage sein?**

Das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis darf bei Vorlage nicht älter als 3 Monate sein.

- **Wann muss erneut ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorgelegt werden?**

Die Einsichtnahme in das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis gilt für maximal 5 Jahre. Danach müssen die ehren- oder nebenamtlich Tätigen erneut zur Vorlage aufgefordert werden. Diese Frist kann nach eigenem Ermessen auch früher gesetzt werden.

⁷ Siehe Arbeitshilfe 7

⁸ Siehe Arbeitshilfe 6

⁹ Siehe Arbeitshilfe 6.1

Arbeitshilfe 9

Gesetzestexte

- **Sozialgesetzbuch VIII**

§ 72a SGB VIII- Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.
- (2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, hauptamtlich beschäftigen.
- (3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.
- (4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.
- (5) Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur folgende Daten erheben und speichern:
 1. den Umstand der Einsichtnahme,
 2. das Datum des Führungszeugnisses und
 3. die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer der folgenden Straftaten rechtskräftig verurteilt worden ist:
 - a) wegen einer in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat oder
 - b) wegen einer nicht in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat, die die Person als ungeeignet im Umgang mit Kindern und Jugendlichen erscheinen lässt.

Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen die gespeicherten Daten nur verarbeiten, soweit dies erforderlich ist, um die Eignung einer Person für diejenige Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, zu prüfen. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn die Person eine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 nicht ausübt. Die Daten sind spätestens sechs Monate nach der letztmaligen Ausübung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

- **Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister (Bundeszentralregistergesetz - BZRG)**

§ 30 Antrag

- (1) Jeder Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, wird auf Antrag ein Zeugnis über den sie betreffenden Inhalt des Registers erteilt (Führungszeugnis). Hat sie eine gesetzliche Vertretung, ist auch diese antragsberechtigt. Ist die Person geschäftsunfähig, ist nur ihre gesetzliche Vertretung antragsberechtigt.
- (2) Wohnt die antragstellende Person innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, ist der Antrag persönlich oder mit amtlich oder öffentlich beglaubigter Unterschrift schriftlich bei der Meldebehörde zu stellen. Bei der Antragstellung sind die Identität und im Fall der gesetzlichen Vertretung die Vertretungsmacht nachzuweisen. Die antragstellende Person und ihre gesetzliche Vertretung können sich bei der Antragstellung nicht durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Meldebehörde nimmt die Gebühr für das Führungszeugnis entgegen, behält davon zwei Fünftel ein und führt den Restbetrag an die Bundeskasse ab.
- (3) Wohnt die antragstellende Person außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, so kann sie den Antrag unmittelbar bei der Registerbehörde stellen. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (4) Die Übersendung des Führungszeugnisses ist nur an die antragstellende Person zulässig.
- (5) Wird das Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde beantragt, so ist es der Behörde unmittelbar zu übersenden. Die Behörde hat der antragstellenden Person auf Verlangen Einsicht in das Führungszeugnis zu gewähren. Die antragstellende Person kann verlangen, daß das Führungszeugnis, wenn es Eintragungen enthält, zunächst an ein von ihr benanntes Amtsgericht zur Einsichtnahme durch sie übersandt wird. Die Meldebehörde hat die antragstellende Person in den Fällen, in denen der Antrag bei ihr gestellt wird, auf diese Möglichkeit hinzuweisen. Das Amtsgericht darf die Einsicht nur der antragstellenden Person persönlich gewähren. Nach Einsichtnahme ist das Führungszeugnis an die Behörde weiterzuleiten oder, falls die antragstellende Person dem widerspricht, vom Amtsgericht zu vernichten.
- (6) Wohnt die antragstellende Person außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, so kann sie verlangen, dass das Führungszeugnis, wenn es Eintragungen enthält, zunächst an eine von ihr benannte amtliche Vertretung der Bundesrepublik Deutschland zur Einsichtnahme durch sie übersandt wird. Absatz 5 Satz 5 und 6 gilt für die amtliche Vertretung der Bundesrepublik Deutschland entsprechend.

§ 30a Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis

- (1) Einer Person wird auf Antrag ein erweitertes Führungszeugnis erteilt,
 1. wenn die Erteilung in gesetzlichen Bestimmungen unter Bezugnahme auf diese Vorschrift vorgesehen ist oder
 2. wenn dieses Führungszeugnis benötigt wird für
 - a) eine berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder
 - b) eine Tätigkeit, die in einer Buchstabe a vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.
- (2) Wer einen Antrag auf Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses stellt, hat eine schriftliche Anforderung vorzulegen, in der die Person, die das erweiterte Führungszeugnis von der antragstellenden Person verlangt, bestätigt, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen. Im Übrigen gilt § 30 entsprechend.

- (3) Die Daten aus einem erweiterten Führungszeugnis dürfen von der entgegennehmenden Stelle nur verarbeitet werden, soweit dies zur Prüfung der Eignung der Person für eine Tätigkeit, die Anlass zu der Vorlage des Führungszeugnisses gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn die Person die Tätigkeit, die Anlass zu der Vorlage des Führungszeugnisses gewesen ist, nicht ausübt. Die Daten sind spätestens sechs Monate nach der letzten Ausübung der Tätigkeit zu löschen.

**Landratsamt
Breisgau-Hochschwarzwald**

Stadtstraße 2
79104 Freiburg im Breisgau
Telefon: 0761 2187-0
Telefax: 07612187-9999
E-Mail: poststelle@lkbh.de

www.breisgau-hochschwarzwald.de